

In Bewegung bleiben

Hauptversammlung PNE AG 2026

PNE AG

Cuxhaven

- WKN A0JBPG - / - ISIN DE 000 A0J BPG 2 -

Eindeutige Kennung des Ereignisses: b059a0bef1f2f011b551faac036095be

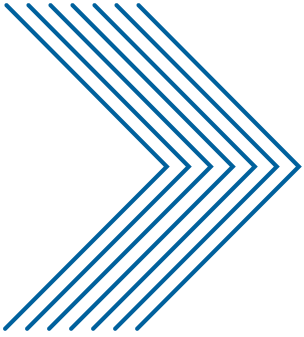
EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, den 19. Mai 2026, um 10.00 Uhr (MESZ),

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für Aktionäre der PNE AG live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung durch Aktionäre oder deren Bevollmächtigte erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist die Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven.



TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die PNE AG und den Konzern (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289a und § 315a HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Abs. 1 AktG festgestellt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es daher nicht.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der PNE AG ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von EUR 151.043.635,97 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,04
je dividendenberechtigter Stückaktie;

dies sind bei 76.603.334 dividendenberechtigten Stückaktien EUR 3.064.133,36

Vortrag auf neue Rechnung EUR 147.979.502,61

Bilanzgewinn **EUR 151.043.635,97**

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 22. Mai 2026, fällig und wird dann ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für den Zeitraum ihrer jeweiligen Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für den Zeitraum ihrer jeweiligen Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüfungsverordnung auferlegt wurde.

6. Wahl des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen Abschlüssen und Berichten für das Geschäftsjahr 2026 und das erste Quartal des Geschäftsjahres 2027

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen, zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2026 und das erste Quartal des Geschäftsjahres 2027 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüfungsverordnung auferlegt wurde.

7. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 ist zusammen mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pnegroup.com/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

8. Wahl von vier Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der PNE AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus sieben von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrats beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die als Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder bestellt worden sind, endet gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 der Satzung zum selben Zeitpunkt wie die reguläre Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.

Mit Beschluss des Amtsgericht Tostedt vom 4. Dezember 2025 wurde Florian Schuhbauer gerichtlich als Nachfolger des mit Wirkung zum 29. Juli 2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Marc van't Noordende als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Die Bestellung erfolgte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, so dass eine Wahl erforderlich ist. Die Wahl soll für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Marc van't Noordende, d.h. bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, erfolgen.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Alberto Donzelli, Dirk Simons und Dr. Susanna Zapreva endet ebenfalls mit Ablauf der Hauptversammlung am 19. Mai 2026. Daher ist insoweit eine Neuwahl erforderlich. Die Wahl soll bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, erfolgen.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses – vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 8.1 **Florian Schuhbauer**, Co-Chief Investment Officer von Active Ownership Corporation S.à r.l. und Gründungspartner der Active Ownership Group (AOC), wohnhaft in Frankfurt am Main.
- 8.2 **Alberto Donzelli**, Managing Director bei Morgan Stanley Infrastructure Partners, wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich.
- 8.3 **Dirk Simons**, selbständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Ratingen.
- 8.4 **Dr. Susanna Zapreva**, Mitglied des Vorstands der VERBUND AG, wohnhaft in Wien, Österreich.

Die Wahl von Herrn Schuhbauer erfolgt für die Zeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 19. Mai 2026 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt. Die Wahl von Herrn Donzelli, Herrn Simons und Frau Dr. Zapreva erfolgt jeweils für die Zeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 19. Mai 2026 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung ist vorgesehen, dass Herr Simons für den Vorsitz des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird.

Mitgliedschaften der vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG) bestehen wie folgt:

Alberto Donzelli

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Salcef Group S.p.A., Rom, Italien (Board Member)
- Valoriza Servicios Medioambientales S.A., Madrid, Spanien (Board Member)

Florian Schuhbauer

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- NFON AG, München
- Amadeus Fire AG, Frankfurt am Main
- HelloFresh SE, Berlin

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- HomeToGo SE, Luxemburg (Aufsichtsratsmitglied)
- Modern Times Group MTG AB, Stockholm, Schweden (Board of Directors)

Dirk Simons

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Dr. Susanna Zapreva

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Salzgitter AG, Salzgitter

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Angaben gemäß Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex zu den persönlichen und den geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär:

- Der Aufsichtsrat teilt mit, dass Herr Alberto Donzelli auf Anregung der Photon Management GmbH zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird. Die Photon Management GmbH ist zu rund 48 % an der PNE AG beteiligt und damit größter Einzelaktionär der PNE AG. Herr Donzelli ist Angestellter von Morgan Stanley Investment Management. Die Photon Management GmbH ist eine Portfoliogesellschaft, die zur Investitionsplattform von Morgan Stanley Infrastructure Partners gehört.
- Der Aufsichtsrat teilt mit, dass Herr Florian Schuhbauer Gründungspartner von Active Ownership Corporation S.à r.l ist, der den Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS managt. Der Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS ist zu rund 11,4 % an der PNE AG beteiligt.
- Im Übrigen bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten zu der PNE AG, deren Konzernunternehmen oder den Organen der PNE AG oder einem wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den für das Mandat zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Auf die nachstehend im Abschnitt „Lebensläufe und Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat der vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 8)“ wiedergegebenen Lebensläufe und Übersichten über die wesentlichen Tätigkeiten der vorgeschlagenen Kandidaten neben dem Aufsichtsratsmandat wird hingewiesen.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 sowie entsprechende Änderung von § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 31. Mai 2017 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. Mai 2022 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 38.250.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017), ist ausgelaufen.

Um Flexibilität bei der Eigenkapitalfinanzierung zu bewahren, sollen unter Tagesordnungspunkt 9 und dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt 10 neue Genehmigte Kapitalia beschlossen werden. Unter Tagesordnungspunkt 9 soll ein neues Genehmigtes Kapital 2026 in Höhe von bis zu EUR 30.000.000,00 ohne Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden. Unter Tagesordnungspunkt 10 soll ein weiteres Genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2026/II) in Höhe von bis zu EUR 7.600.000,00 geschaffen werden, das eine Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen sowie für Spitzenbeträge vorsieht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2031 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 30.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) § 5 Absatz 4 der Satzung wird zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2026 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2031 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 30.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das Genehmigte Kapital 2026 bis zum 18. Mai 2031 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen.“

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026/II (auch mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss) sowie entsprechende Änderung von § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2031 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 7.600.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich von Rechten und Forderungen – auch gegen die Gesellschaft –, oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt nur in dem Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf während der Laufzeit des Genehmigten

Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebene oder veräußerte Aktien der Gesellschaft entfällt bzw. auf den sich Instrumente oder Rechte beziehen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden und den Bezug von Aktien der Gesellschaft, auch aus bedingtem Kapital, ermöglichen, insgesamt 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigungen bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- b) § 5 der Satzung wird zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2026/II um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2031 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 7.600.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026/II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich von Rechten und Forderungen – auch gegen die Gesellschaft –, oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt nur in dem Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebene oder veräußerte Aktien der Gesellschaft entfällt bzw. auf den sich Instrumente oder Rechte beziehen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden und den Bezug von Aktien der Gesellschaft, auch aus bedingtem Kapital, ermöglichen, insgesamt 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigungen bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das Genehmigte Kapital 2026/II bis zum 18. Mai 2031 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen.“

* * *

Lebensläufe und Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat der vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 8)

Alberto Donzelli, wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich, geboren 1975 in Mailand, Italien (Nationalität: Italienisch)

Beruflicher Werdegang:

- 2009 – heute Managing Director, Morgan Stanley Infrastructure Partners, London, Vereinigtes Königreich
- 2007 – 2009 Vice President, UBS, Power & Utilities Group, London, Vereinigtes Königreich
- 2003 – 2006 Associate, Credit Suisse, Power & Utilities Group, London, Vereinigtes Königreich
- 1999 – 2002 Analyst, Dresdner Kleinwort Wasserstein, Power & Utilities Group, London, Vereinigtes Königreich

Ausbildung:

- 1994 – 1995 Abschluss in dem Fach Business Administration, Bocconi University, Mailand, Italien
- 1985 – 1987 Maturità Classica (Abitur), Liceo Classico G. Pascoli, Gallarate, Italien

Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

- Managing Director bei Morgan Stanley Infrastructure Partners
- Board Member, Salcef Group S.p.A., Rom, Italien
- Board Member, Valoriza Servicios Medioambientales S.A., Madrid, Spanien

Florian Schuhbauer, wohnhaft in Frankfurt am Main, geboren 1975 in Clausthal-Zellerfeld (Nationalität: Deutsch)

Beruflicher Werdegang:

- 2014 – heute Gründungspartner, Active Ownership Advisors GmbH / Active Ownership Capital S.à r.l., Frankfurt am Main / Grevenmacher, Luxemburg
- 2010 – 2014 Partner, Triton Partners, Frankfurt am Main
- 2006 – 2010 Partner, General Capital Group / Active Value Investors AG, München / Lachen, Schweiz

- 2002 – 2005 CFO & Executive Vice President (2004 – 2005)
Director Strategic Business Development and M&A (2002 – 2004)
Deutsche Post World Net / DHL Global Mail Inc, Bonn / Fort Lauderdale, USA
- 1999 – 2002 Director Corporate Finance & Investor Relations, Newtron AG, Frankfurt am Main
- 1994 – 1999 Equity Research & Risk Management, Dresdner Bank AG / Dresdner Kleinwort Benson, Frankfurt am Main / London, Vereinigtes Königreich

Ausbildung:

- 1996 – 2000 Masters in Finance & Business Administration an der Frankfurt School of Finance & Management (ehemals Hochschule für Bankwirtschaft), Frankfurt am Main; Auslandssemester an der University of Colorado, Colorado Springs, USA

Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

- Co-Chief Investment Officer von Active Ownership Corporation S.à r.l und Gründungspartner der Active Ownership Group (AOC)
- Aufsichtsratsmitglied, NFON AG, München
- Aufsichtsratsmitglied, Amadeus Fire AG, Frankfurt am Main
- Aufsichtsratsmitglied, HelloFresh SE, Berlin
- Aufsichtsratsmitglied, HomeToGo SE, Luxemburg
- Board of Directors, Modern Times Group MTG AB, Stockholm, Schweden

Dirk Simons, wohnhaft in Ratingen, geboren 1966 in Eschweiler (Nationalität: Deutsch)

Beruflicher Werdegang:

- 2022 – heute Selbständiger Unternehmensberater im Energiesektor, Ratingen
- 2019 – 2020 Senior Manager, innogy SE, Essen
- 2016 – 2019 Chief Financial Officer, npower, Swindon, Vereinigtes Königreich
- 2015 – 2016 Chief Operating Officer, npower, Swindon, Vereinigtes Königreich
- 2012 – 2015 Chief Financial Officer, RWE Innogy GmbH, Essen

2007 – 2012 Chief Financial Officer, RWE Transgas a.s., Prag, Tschechien

2005 – 2007 Chief Financial Officer, RWE Key Account GmbH, Essen

2000 – 2005 Head of Financial Analysis, RWE Energy AG, Dortmund

Ausbildung:

1988 – 1995 Studium BWL; RWTH Aachen; Abschluss Diplom-Kaufmann

1985 – 1987 Ausbildung zum Industriekaufmann, STAWAG Aachen

1985 Abitur; städt. Gymnasium Eschweiler

Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

- keine

Dr. Susanna Zapreva, wohnhaft in Wien, Österreich, geboren 1973 in Wien, Österreich
(Nationalität: Österreich)

Beruflicher Werdegang:

2024 – heute Vorstand, VERBUND AG

2023 – heute Aufsichtsratsmitglied, Salzgitter AG

2021 – 2024 Aufsichtsratsmitglied, CropEnergies AG

2016 – 2023 Vorstandsvorsitzende, enercity AG

2010 – 2016 Geschäftsführerin, WIEN ENERGIE GmbH

2011 – 2016 Aufsichtsratsmitglied, Energie Burgenland AG

2010 – 2016 Aufsichtsratsmitglied, Energie Comfort GmbH

2012 – 2016 Vorstandsmitglied, Austrian Energy Agency

2011 – 2016 Vorstandsmitglied, Österreichischen Verband der Elektrotechnik

2013 – 2016 Mitglied im Verwaltungsrat, TÜV Österreich

2013 Geschäftsführerin, Fernwärme Wien

2009 – 2011 Geschäftsführerin, WIENSTROM GmbH

2001 – 2009 Prokuristin, WIENSTROM GmbH; verschiedene Führungspositionen

1997 – 2001 Selbständige Beratungstätigkeit

1997 – 2001 Universitätsassistentin an der Technischen Universität Wien,
Institut für Elektrische Anlagen

Ausbildung:

2023 Managementausbildung, Saïd Business School, University of Oxford

2002 – 2012 Diplomstudium Betriebswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien

1997 – 2000 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, Technische Universität Wien

1992 – 1997 Diplomstudium Elektrotechnik, Technische Universität Wien

Wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat:

- Aufsichtsratsmitglied, Salzgitter AG, Salzgitter



BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 10)

Der Vorstand erstattet der für den 19. Mai 2026 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter dem Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026/II:

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 31. Mai 2017 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. Mai 2022 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 38.250.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017), ist ausgelaufen. Vor diesem Hintergrund soll neben der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital 2026 in Höhe von bis zu EUR 30.000.000,00 ohne Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss auch die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital 2026/II in Höhe von bis zu EUR 7.600.000,00 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss beschlossen werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital 2026/II in Höhe von bis zu EUR 7.600.000,00 ermöglicht die Durchführung von Bar- oder Sachkapitalerhöhungen, mit denen sich die Gesellschaft in einem angemessenen Rahmen bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen beschaffen kann. Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs sind in der Regel kurzfristig zu treffen. Daher ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist und zu jeder Zeit ein genehmigtes Kapital zur Verfügung steht. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Anders als bei dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2026 soll der Vorstand jedoch beim Genehmigten Kapital 2026/II in den nachfolgend näher beschriebenen Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge bei Kapitalerhöhungen

Zunächst soll der Vorstand beim Genehmigten Kapital 2026/II ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen: Dies dient dazu, bei der Ausnutzung der Ermächtigung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge und die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Zudem soll beim Genehmigten Kapital 2026/II der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Falle einer Barkapitalerhöhung das Bezugsrecht für einen Erhöhungsbetrag von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals ausschließen können, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Betrag abzugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger ausgegeben und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Im Gegensatz zu einer Emission mit Bezugsrecht kann bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer verbleibenden Bezugsfrist vermieden wird. Bei Gewährung eines Bezugsrechts muss dagegen der Bezugspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten würde damit ein Markt- und Kursänderungsrisiko über mehrere Tage bestehen, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Emission und so zu nicht marktnahen Konditionen führen könnte. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, solange Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte besteht. Der Bezugsrechtsausschluss dient also insgesamt dem Ziel, durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen und sicheren Mittelzufluss und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden trotz des vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschlusses angemessen gewahrt. Dem Vermögensinteresse, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Werts ihrer Beteiligung, wird dadurch Rechnung getragen, dass die neuen Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Veräußerungspreis zu erzielen und einen Abschlag zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen. Darüber hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen in § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Aufgrund der Begrenzung des Volumens auf 10 % des Grundkapitals und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

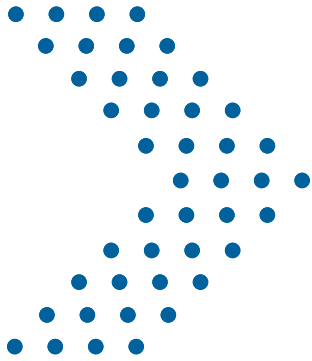
Weiterhin soll der Vorstand beim Genehmigten Kapital 2026/II ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich von Rechten und Forderungen – auch gegen die Gesellschaft –, oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt. Diese Ermächtigung ist auf den Gesamtbetrag des Genehmigten Kapitals 2026/II von EUR 7.600.000,00 beschränkt; das entspricht knapp 10 % des aktuell bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Diese Ermächtigung soll die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Zugleich erlaubt der Erwerb eines Unternehmens, eines Unternehmensteils oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende Vornahme der jeweiligen Akquisition bzw. des jeweiligen Erwerbs, da die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreiszahlung leisten muss und die Inanspruchnahme von Fremdkapitalinstrumenten vermieden werden kann. Insbesondere Unternehmensakquisitionen erfordern in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können. Entsprechendes gilt beim Erwerb sonstiger Sacheinlagen. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien kann insbesondere der Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis muss jedoch nicht erfolgen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises infrage zu stellen.

Durch die Begrenzung der Ermächtigung auf einen Umfang von knapp 10 % des aktuell bestehenden Grundkapitals wird auch eine weitergehende Verwässerung der jeweiligen Beteiligungsquote der Aktionäre vermieden, so dass ihre Interessen insgesamt angemessen gewahrt werden.

10%-Grenze

Insgesamt werden die Ermächtigungen des Vorstands darauf beschränkt, von dem Bezugsrechtsausschluss nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebene oder veräußerte Aktien der Gesellschaft entfällt bzw. auf den sich Instrumente oder Rechte beziehen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026/II unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden und den Bezug von Aktien der Gesellschaft, auch aus bedingtem Kapital, ermöglichen, insgesamt 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigungen bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet. Dies liegt im Interesse der Aktionäre, da eine weitergehende Verwässerung ihrer jeweiligen Beteiligungsquote damit ausgeschlossen ist.



WEITERE INFORMATIONEN ZUR EINBERUFUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 76.603.334,00 ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 76.603.334 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede ausgegebene Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der ausübenden Stimmrechte beträgt demnach 76.603.334.

Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat beschlossen, dass die Hauptversammlung auf Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Satzung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ist daher ausgeschlossen.

Für Zwecke der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung stellt die Gesellschaft auf ihrer Internetseite (www.pnegroup.com/hv) ein zugangsgeschütztes elektronisches HV-Portal (InvestorPortal) zur Verfügung. Aktionäre, die an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden. Die für den Online-Zugang zum InvestorPortal erforderlichen Zugangsdaten erhalten sie mit der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung. Ordnungsgemäß legitimierte und zur virtuellen Hauptversammlung angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, sich zu der virtuellen Hauptversammlung über das InvestorPortal elektronisch zuzuschalten und die gesamte virtuelle Hauptversammlung dort live in Bild und Ton zu verfolgen sowie nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen ihre Aktionärsrechte vor oder während der virtuellen Hauptversammlung auszuüben. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre kann – durch die Aktionäre selbst oder durch Bevollmächtigte – ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtenerteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (jeweils auch im Wege elektronischer Kommunikation) vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung bitten wir die Aktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Ausübung des Stimmrechts und zu den weiteren Aktionärsrechten.

Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, 12. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter folgender Adresse anmelden:

PNE AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann der Gesellschaft bis zum Ablauf der vorgenannten Frist auch elektronisch übermittelt werden mittels Nutzung des InvestorPortals, das über die Internetseite der Gesellschaft unter www.pnegroup.com/hv zu erreichen ist.

Für die Anmeldung unter Nutzung des InvestorPortals sind individuelle Zugangsdaten erforderlich, welche die Aktionäre zusammen mit dem übersandten Anschreiben erhalten. Nähere Informationen zur Nutzung des InvestorPortals finden sich in dem Anschreiben sowie auf der genannten Internetseite.

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der vorgenannten Frist (Zugang maßgeblich) auch gemäß § 67c AktG über Intermediäre an die oben genannte Adresse oder E-Mail-Adresse bzw. über folgende SWIFT-Adresse an die Gesellschaft übermittelt werden:

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022

Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der virtuellen Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 13. Mai 2026, 0.00 Uhr (MESZ), bis zum 19. Mai 2026 einschließlich erst mit Wirkung nach dem Tag der virtuellen Hauptversammlung verarbeitet und berücksichtigt werden. Der 12. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), ist damit der technisch maßgebliche Bestandsstichtag für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der virtuellen Hauptversammlung (sog. „Technical Record Date“).

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 28. April 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladung und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung mit den erforderlichen Zugangsdaten über die vorstehend für die Anmeldung genannte Adresse oder E-Mail-Adresse anfordern.

Vollmachten/Stimmrechtsvertretung

a) Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung nach obenstehenden Bedingungen notwendig. Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pnegroup.com/hv bereitgestellt.

Wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden; im letzteren Fall bedarf es zusätzlich eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Der Nachweis der Bevollmächtigung per Post oder elektronisch per E-Mail muss aus organisatorischen Gründen bis Montag, 18. Mai 2026, 18.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der oben im Abschnitt „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“ für die Anmeldung genannten Adresse oder E-Mail-Adresse eingehen.

Gleiches gilt für einen möglichen Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft. Auch dieser muss der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt übermittelt werden.

Die Bevollmächtigung eines Dritten bzw. deren Widerruf ist auch im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal (www.pnegroup.com/hv) vor und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung möglich, muss jedoch spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt vorliegen.

Die Erteilung einer Vollmacht bzw. deren Widerruf kann bis Montag, 18. Mai 2026, 18.00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich), auch gemäß § 67c AktG über Intermediäre an die oben im Abschnitt „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“ für die Anmeldung genannte Adresse oder E-Mail-Adresse bzw. über die oben für die Anmeldung genannte SWIFT-Adresse an die Gesellschaft übermittelt werden.

Wenn eine Vollmacht nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) erteilt wird, besteht kein Textformerfordernis. Die Vollmachtserklärung muss jedoch vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Daher sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Bevollmächtigte können nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Nutzung des Online-Zugangs zum InvestorPortal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die über eine Vollmachtkarte bereitgestellten persönlichen Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden.

b) Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung nach obenstehenden Bedingungen notwendig. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann in Textform erfolgen und muss in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung oder zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Erklärung von Widersprüchen an.

Die notwendigen Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre unter Verwendung des hierfür auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pnegroup.com/hv bereitgestellten Formulars oder über das Investor-Portal erteilen. Auch der Widerruf der Vollmacht und der Weisungen kann in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal vorgenommen werden.

Per Post oder E-Mail erteilte Vollmachten und Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. deren Widerruf können der Gesellschaft vor der virtuellen Hauptversammlung unter der oben im Abschnitt „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“ für die Anmeldung genannten Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. In diesem Fall müssen die Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf aus organisatorischen Gründen bis Montag, 18. Mai 2026, 18.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen. Die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. deren Widerruf ist auch im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal vor und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung möglich, muss jedoch spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt vorliegen.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, deren Widerruf oder die Änderung von Weisungen kann bis Montag, 18. Mai 2026, 18.00 Uhr (MESZ) (Zugang maßgeblich), auch gemäß § 67c AktG über Intermediäre an die oben im Abschnitt „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“ für die Anmeldung genannte Adresse oder E-Mail-Adresse bzw. über die oben für die Anmeldung genannte SWIFT-Adresse an die Gesellschaft übermittelt werden.

Soweit neben Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für ein und denselben Aktienbestand auch Briefwahlstimmen vorliegen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig angesehen; die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden insoweit von einer ihnen erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

c) Allgemeine Hinweise

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.pnegroup.com/hv**.

Die Gesellschaft bittet ihre Aktionäre, zur Erleichterung der Abwicklung die auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.pnegroup.com/hv** zur Verfügung gestellten Formulare oder das InvestorPortal für die Vollmachtserteilung zu nutzen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vollmacht bei Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Form und der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf anderem Wege wirksam erteilt werden kann. Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist, und – im Fall der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das InvestorPortal – bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt erteilt oder unter Einhaltung der erforderlichen Form jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die virtuelle Hauptversammlung zu bestellen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen durch Briefwahl in Textform oder elektronisch über das InvestorPortal abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind. Für die Briefwahl steht den Aktionären ein auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.pnegroup.com/hv** bereitgestelltes Formular zur Verfügung. In Textform abgegebene Briefwahlstimmen, bzw. deren Änderung oder Widerruf, müssen bis Montag, 18. Mai 2026, 18.00 Uhr (MESZ), bei der oben im Abschnitt „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“ für die Anmeldung genannten Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist auch im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal (**www.pnegroup.com/hv**) vor und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung möglich, muss jedoch spätestens bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt vorgenommen worden sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung der im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal erfolgten Stimmabgabe möglich. Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Briefwahl finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.pnegroup.com/hv**.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Werden für denselben Aktienbestand mehrere Stimmen per Briefwahl abgegeben bzw. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. elektronisch über das InvestorPortal, 2. gemäß § 67 c AktG über Intermediäre, 3. per E-Mail, 4. per Post.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich. Eine spätere Stimmabgabe als solche gilt nicht als Widerruf einer früheren Stimmabgabe. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollten auf demselben Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Ergänzende Hinweise zur Abstimmung über die Beschlussgegenstände der Tagesordnung

Die unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 8 bis 10 vorgesehenen Beschlussfassungen sind verbindlich. Unter dem Tagesordnungspunkt 7 hat die vorgesehene Beschlussfassungen empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) stimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Rechte der Aktionäre

Recht auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (das entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft bis Samstag, 18. April 2026, 24.00 Uhr (MESZ), unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

PNE AG
- Vorstand -
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

Das Ergänzungsverlangen wird nur berücksichtigt, wenn die Antragssteller nachweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber des o.g. Mindestaktienbesitzes sind und dass sie den Mindestbesitz bis einschließlich zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen halten. Der Nachweis kann durch Eintragung im Aktienregister geführt werden. § 121 Abs. 7 AktG ist auf die Fristberechnung entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der Mindestbesitzdauer ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

PNE AG
- Hauptversammlung -
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

E-Mail: info@pnegroup.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Montag, 4. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung im Internet unter www.pnegroup.com/hv veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG vorliegt. Eine Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten. Nach § 127 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt, es sei denn der Antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ist nicht ordnungsgemäß legitimiert oder nicht ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet. Zu zugänglich gemachten Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen kann das Stimmrecht nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden.

Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens zum Mittwoch, 13. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen.

Stellungnahmen sind in Textform per E-Mail an info@pnegroup.com einzureichen. Auf anderen Wegen eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

Rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen werden unmittelbar nach Prüfung, spätestens jedoch am Donnerstag, 14. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) zusammen mit dem Namen des Aktionärs auf der Internetseite der Gesellschaft (www.pnegroup.com/hv) zugänglich gemacht. Nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 AktG werden insbesondere Stellungnahmen mit beleidigendem oder anderweitig strafrechtlich relevantem Inhalt sowie offensichtlich falschen oder irreführenden Angaben insgesamt nicht zugänglich gemacht. Gleiches gilt, wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der virtuellen Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen will. Die Gesellschaft behält sich darüber hinaus vor, Stellungnahmen ohne jeglichen Bezug zur Tagesordnung der virtuellen Hauptversammlung sowie Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) überschreitet, oder die nicht rechtzeitig in der oben genannten Weise eingereicht wurden, nicht zugänglich zu machen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich.

Sollte eine Stellungnahme Gegenanträge oder Wahlvorschläge enthalten, die nicht auch entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“ eingereicht werden, werden diese in der virtuellen Hauptversammlung nicht berücksichtigt. Ebenso sind die Ausübung des Auskunftsrechts und die Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich (s. Abschnitte „Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung“ und „Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG“).

Rederecht des Aktionärs gemäß § 130a Abs. 5 AktG

Jeder Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter, der elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet ist, hat ein Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation. Am Tag der virtuellen Hauptversammlung wird ab 9.30 Uhr (MESZ) in dem auf der Internetseite der Gesellschaft (www.pnegroup.com/hv) bereitgestellten InvestorPortal ein virtueller Wortmeldetisch geöffnet und während der virtuellen Hauptversammlung geführt, über den Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten durch den Versammlungsleiter ihre Redebeiträge anmelden können (zu den Zugangsvoraussetzungen s. Abschnitt „Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung“). Das Rederecht umfasst auch das Recht, nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG Anträge und Wahlvorschläge zu stellen (s. auch Abschnitt „Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG“), sowie das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG (s. auch Abschnitt „Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG“).

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die einen Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden möchten, benötigen für die Zuschaltung ihres Redebeitrags ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Dabei ist zu beachten, dass dem jeweiligen verwendeten Browser der Zugriff auf Kamera und Mikrofon des verwendeten Geräts gestattet werden muss. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im InvestorPortal in der vom Versammlungsleiter festgelegten Reihenfolge für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung vor dem jeweiligen Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Hinweise und Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.pnegroup.com/hv) verfügbar.

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der virtuellen Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Den Aktionären steht in der virtuellen Hauptversammlung zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten ein Nachfragerecht nach § 131 Abs. 1d AktG zu.

Der Versammlungsleiter beabsichtigt festzulegen, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (s. oben den Abschnitt „Rederecht des Aktionärs gemäß § 130a Abs. 5 AktG“), ausgeübt werden darf.

Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung können nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG von zugeschalteten Aktionären oder Aktionärsvertretern vom Beginn bis zum Ende der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal unter www.pnegroup.com/hv zu Protokoll des Notars erklärt werden.

Bestätigung der Stimmzählung nach § 129 Abs. 5 AktG

Aktionäre, die sich an den Abstimmungen beteiligt haben, können von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie ihre Stimme gezählt wurde. Zur Anforderung der Bestätigung der Stimmzählung über das auf der Internetseite der Gesellschaft (www.pnegroup.com/hv) bereitgestellte InvestorPortal benötigen sie die auf der Anmeldebestätigung abgedruckten persönlichen Zugangsdaten.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 130a Abs. 1, Abs. 5, § 131 Abs. 1 AktG finden sich im Internet unter der Internetadresse www.pnegroup.com/hv.

Informationen und Unterlagen zur virtuellen Hauptversammlung und Datenschutz

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen sind den Aktionären seit dem Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung im Internet über die Internetseite www.pnegroup.com/hv zugänglich. Ebenfalls dort zugänglich sind seit dem Zeitpunkt der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für die PNE AG und den Konzern (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a und § 315a HGB) sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025. Außerdem werden diese Unterlagen in der virtuellen Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG, insbesondere zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, sind ebenfalls seit der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft www.pnegroup.com/hv zugänglich.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der virtuellen Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre finden sich im Anhang zu dieser Einberufung.

Cuxhaven, im April 2026

PNE AG

Der Vorstand

Datenschutz

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Aktionäre (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien, Briefwahlstimmen, Bevollmächtigungen/Weisungen und Nummer der Anmeldebestätigung) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Aktionärsvertreter auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Aktien der PNE AG sind Namensaktien. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung der PNE AG, die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung, die Ausübung des Rederechts, des Auskunftsrechts, des Rechts zur Stellungnahme und des Stimmrechts sowie für die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 118 ff. AktG sowie § 67 AktG. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO). Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die PNE AG diese in der Regel von der Depotbank des Aktionärs.

Die von der PNE AG für die Zwecke der Ausrichtung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der PNE AG und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeitenden der PNE AG und die Mitarbeitenden der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar. Personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern werden ferner bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen, Wahlvorschlägen oder eingereichten Widersprüchen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlicht oder anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt.

Die PNE AG löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre den Datenschutzbeauftragten der PNE AG unter:

Francis Parbey
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

E-Mail: datenschutz@pnegroup.com

Telefon: +49 4721 718 179

Telefax: +49 4721 718 373

Informationen nach § 125 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe

Information

A. Inhalt der Mitteilung

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Eindeutige Kennung des Ereignisses | Einberufung der ordentlichen virtuellen Hauptversammlung am 19. Mai 2026
im Format lt. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
b059a0bef1f2f011b551faac036095be |
| 2. Art der Mitteilung | Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
im Format lt. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
NEWM |

B. Angaben zum Emittenten

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. ISIN | DE000A0JBPG2 |
| 2. Name des Emittenten | PNE AG |

C. Angaben zur Hauptversammlung

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Datum der Hauptversammlung | 19. Mai 2026
im Format lt. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
20260519 |
| 2. Uhrzeit der Hauptversammlung | 10.00 Uhr (MESZ)
im Format lt. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
8:00 UTC |
| 3. Art der Hauptversammlung | Ordentliche Hauptversammlung, virtuell ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
im Format lt. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
GMET |
| 4. Ort der Hauptversammlung | PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven
www.pnegroup.com/hv |

Art der Angabe

5. Aufzeichnungsdatum

Information

12. Mai 2026

im Format lt. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
20260512

6. Uniform Resource Locator (URL)

www.pnegroup.com/hv

PNE AG

Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven
Deutschland

www.pnegroup.com